

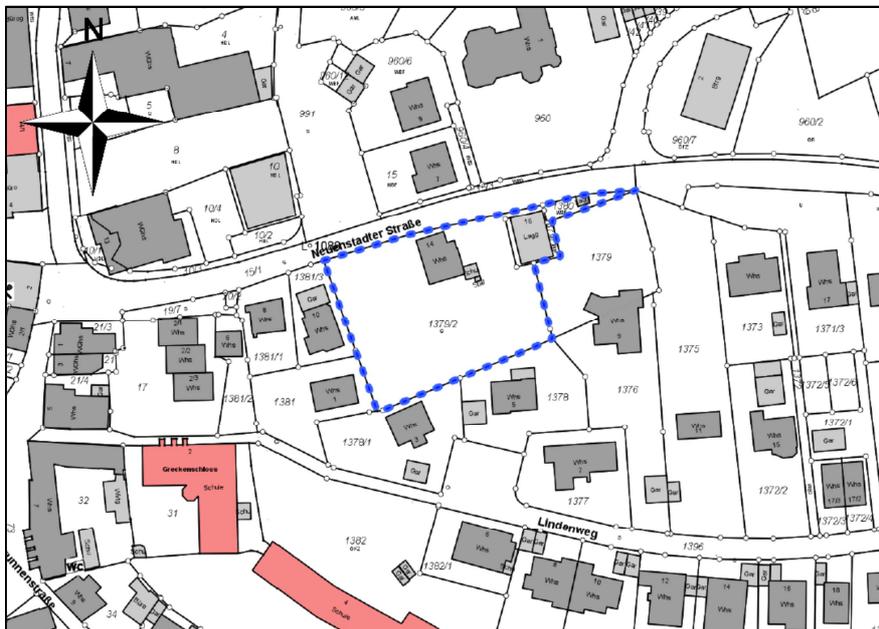
Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan der Innenentwicklung „12/14 Neuenstädter Straße 14“ - Öffentliche Auslegung -

Der Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.2019 dem Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung „12/14 Neuenstädter Straße 14“ zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Plans nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden von der Neuenstädter Straße (L 1088),
- im Süden von der Bebauung am Lindenweg,
- im Westen und im Osten durch die bestehende Bebauung entlang der Neuenstädter Straße bzw. des Lindenwegs.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung einer II – III geschossigen Wohnbebauung in Hanglage geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit den textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften, der Begründung, dem Grünordnerischen Beitrag, dem Fachbeitrag Artenschutz und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden

vom 23.12.2019 bis 31.01.2020

im Rathaus der Stadt Bad Friedrichshall (Rathausplatz 1 – Foyer Erdgeschoss ) zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig werden die Unterlagen auf der Homepage der Stadt eingestellt unter www.friedrichshall.de -> Rathaus online -> Aktuelle Bauleitplanverfahren.

Folgende umweltbezogenen Informationen liegen vor: Begründung zum Bebauungsplan, Fachbeitrag Artenschutz, Schalltechnische Untersuchung.

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum o.g. Bebauungsplanentwurf abgegeben werden.
- Die Stellungnahmen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden (Info-Point im Foyer oder Zimmer 28).
- Öffnungszeiten Rathaus: montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und dienstags von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr.
- Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die der schalltechnischen Untersuchung zugrunde liegenden Normen „DIN 4109“ und „VDI-Richtlinie 2719“ stehen im Rathaus (Foyer) zur Einsichtnahme zur Verfügung.
- Vorgebrachte Informationen werden anonymisiert und dem Gemeinderat zur Entscheidungsfindung vorgelegt.
- Zur Bearbeitung der abgegebenen Stellungnahmen werden neben den vorgebrachten Informationen auch personenbezogene Daten wie Name, Anschrift, ggf. Mailadresse und Telefonnummer nach Maßgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes gespeichert. Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Stadt unter www.friedrichshall.de.

Bad Friedrichshall, den 06.12.2019

gez.

Timo Frey, Bürgermeister